



## Einmessverpflichtung für Gebäude

Nach Fertigstellung eines Gebäudes muss der Bauherr im Zuge der Fertigstellungsanzeige bei der zuständigen Baubehörde vollständige Unterlagen vorlegen, um eine Benützungsbewilligung zu erhalten. Darunter fällt auch die Einmessverpflichtung des Gebäudes in der Natur nach erfolgter Fertigstellung, welche im Stmk. Baugesetz §38 Abs. 2 Z 6 i.d.G.F. verpflichtend geregelt ist.



### Auf der sicheren Seite!

Mit unserer Lösung haben Sie Rechtssicherheit: Sie sind beispielsweise bei einem Schadensfall gegenüber der Versicherung oder bei Streitigkeiten bezüglich der Grundstücksgrenzen rechtlich abgesichert. Und Sie erhalten die Bescheinigung für den korrekten Bau in Lage und Höhe.



### Handschlagsqualität

Wir beraten und begleiten Bauherren, Baufirmen, Gemeinden und Bau-sachverständige, daher verfügen wir über ein vielseitiges Wissen und wickeln jährlich hunderte Projekte ab. Somit stehen wir Ihnen verlässlich mit Handschlagsqualität und bei all Ihren Fragen zur Seite.



Infos unter  
**0664 / 180 69 94**

Bernd Luttenberger, INNOGEO:  
„Damit Sie sich bei Ihrem Hausbau keine Gedanken um Ihre Grundstücksgrenzen, der Gebäudesituierung, der Firsthöhen und Traufenhöhen oder weiteren vermessungstechnischen Fragen machen müssen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf.“

*Wir beraten  
Sie sehr gerne!*

